

Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

A Politische Gemeinde

3 Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Lieferung elektrischer Energie

Genehmigung

Ausgangslage

Das derzeit gültige Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie des Elektrizitätswerk Fällanden (EWF) wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. März 1982 genehmigt und per 1. April 1982 in Kraft gesetzt. In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft jedoch grundlegend verändert. Die neuen kantonale- und bundesrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die terminologischen Vorgaben der angepassten Elektrizitätsmarktgesetzgebung sind auch in der kommunalen Verordnung nachzuführen. Diese Veränderungen sollen mit der Revision der vorliegenden Verordnung behoben werden.

Die Gemeinde hat dazu ähnlich zur Revision der Gemeindeordnung eine synoptische Darstellung des Reglements 1982 zur neuen Verordnung und des Musterreglements von Swisslegal erstellt. Darin sind die wesentlichen Veränderungen dargestellt und werden nachstehend aus einer finanzpolitischen Sicht beleuchtet.

Bereits aufgrund des vorliegenden Musterreglements ist im Vergleich zur ebenfalls revidierten Wasserversorgungsverordnung ersichtlich, wie viel komplexer die Regularien für die Lieferung elektrischer Energie sind.

Finanzpolitisch relevante Änderungen der neuen Elektrizitätsverordnung zum bestehenden Elektrizitätsreglement 1982

Die Revision des Elektrizitätsreglements 1982 zur neuen Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Lieferung elektrischer Energie haben aus einer finanzpolitischen Sicht folgende wesentlichen Veränderungen erfahren:

- **Kostenverantwortlichkeit, Besitz-/Eigentumsverhältnisse:** In der bisherigen Verordnung wurden im Art. 7, Ziff. 7. das Eigentum der Leitungen vollumfänglich an das Elektrizitätswerk Fällanden übertragen. Die Hausanschlussleitungen auf dem Grundstück des Grundeigentümers bis zum Kabelende (Abonnentenkästen) sind im Eigentum der EWF.
Damit erfolgten spätere Unterhaltsarbeiten an diesen Leitungen (auf dem Grundstück der Eigentümer) immer auf Kosten der Gebührenzahler, obwohl diese Leitungen ausschliesslich zur Erschliessung der jeweiligen Liegenschaft dienten.

In der neuen Verordnung in Art. 54 wird diese Schnittstelle nun verschoben. Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Damit sind sämtliche Installationen ab Netzgrenzstelle (normalerweise im öffentlichen Grund) im Eigentum des jeweiligen Grundeigentümers. Damit ist dieser auch für **die allfälligen späteren Unterhaltsarbeiten** zuständig.

Diese Regelung entspricht dem heute üblichen Prinzip der Kostenteilung im schweizerischen Sachenrecht (ZGB Art. 641 – 977). Insbesondere entspricht es dem sogenannten Akzessionsprinzip, welches ausdrücklich in Art. 667 Abs. 2 ZGB verankert ist. Das Akzessionsprinzip erstreckt sich insbesondere auch auf Elektro-, Gas-, IT- und Wasser-Leitungen auf dem Grundstück.

Die oben beschriebene Verschiebung der Eigentumsverhältnisse führt zu einer Entlastung des Gebührenhaushaltes Elektrizität und einer entsprechenden Belastung der jeweiligen Grundeigentümer. Diese Verschiebung ist jedoch im Sinne des Verursacherprinzips aus finanzpolitischer Sicht zu begrüßen.

Finanzpolitische Kompetenzen gemäss neuer Elektrizitätsverordnung

Die finanzpolitischen Kompetenzen zur Festsetzung der Tarife zur Elektrizitätsversorgung sind im bestehenden Reglement 1982 in Art. 13 geregelt. Grundsätzlich setzt der Gemeinderat die Tarife in einem separaten Gebührentarif fest (bisher jeweils auf Antrag der Werkkommission). Diese Tariffestsetzung musste durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Gemäss neuer Elektrizitätsverordnung Art. 77 erfolgt neu die Festsetzung der Gebühren durch den Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission.

Die Preis- und Tariffestsetzung wird somit **neu** durch den Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission erfolgen. Diese neue Festlegung folgt den Regelungen der anderen Werke (Wasser, Abwasser, etc.)

Gemäss Gemeindeordnung erfolgt die Genehmigung der Gebührenfestsetzung trotzdem weiterhin durch die Gemeindeversammlung (siehe Gemeindeordnung Art. 12), da dies sowieso aufgrund des kantonalen Gemeindegesetzes vorgegeben ist.

Stellungnahme der RPK

Die Anpassung des Elektrizitätsreglements 1982 zu einer neuen Elektrizitätsverordnung in Anlehnung an das Musterreglement Swisslegal macht Sinn. Diverse Formulierungen und Festsetzungen im alten Reglement sind veraltet bzw. entsprechen nicht mehr den Festlegungen der neuen Elektrizitätsmarktgesetzgebung.

Als wesentliche Veränderung in der neuen Elektrizitätsverordnung erfolgt die Verschiebung der Eigentumsverhältnisse ab Netzgrenzstelle zum jeweiligen Grundeigentümer. Dies führt zu einer Entlastung des Gebührenhaushaltes Elektrizität und einer entsprechenden Belastung der jeweiligen Grundeigentümer. Diese Verschiebung ist jedoch im Sinne des Verursacherprinzips aus finanzpolitischer Sicht zu begrüßen.

Die Festsetzung des Gebührentarifs erfolgt neu durch den Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission (bisher Gemeindeversammlung auf Antrag Gemeinderat). Dies entspricht einer Anpassung der Zuständigkeiten wie bei den anderen Werken (Wasser, Abwasser, etc.). Die Genehmigung wesentlicher Gebührenänderungen erfolgt weiterhin durch die Gemeindeversammlung.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Revision der Verordnung über die Wasserversorgung zur Annahme.

Fällanden, 04. Mai 2017

RPK Fällanden

Der Präsident

Der Sekretär


Thomas Wipfler


Daniel Lienhard